

Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe Barkow und Broock

Auf Grund des § 32 Nrn. 7 und 8 Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und auf Grund der Friedhofsordnung des kirchlichen Friedhofs in Plau am See hat der Kirchgemeinderat die nachstehende Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe Barkow und Broock beschlossen.

§ 1 - Allgemeines

Für die Benutzung der genannten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 - Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
 1. wer gesetzlich verpflichtet ist, die Kosten zu tragen,
 2. derjenige, der einen Antrag stellt auf
 - a) Benutzung des Friedhofes oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder
 - b) die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofes oder der Friedhofseinrichtungen können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt werden.

§ 3 - Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Rückständige Gebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden. Es gelten insoweit die staatlichen Bestimmungen.

§ 4 - Stundung und Erlaß von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag an den Friedhofsträger gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 - Gebührenhöhe

[geändert zuletzt in der 3. Änderung zur Gebührenordnung vom 29. Januar 2009 – siehe unten]

§ 6 - Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7 - Zurücknahme des Nutzungsrechtes

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8 - Rechtsbehelf

Der Rechtsbehelf ist durch die gültige Friedhofsordnung geregelt.

§ 9 - Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Oberkirchenrat am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung von 1993 außer Kraft.

Barkow, d. 12. Juli 1999

(unterschrieben und gesiegelt) Siegfried Schulz, Pastor / W. Gabel / E. Braun, Kirchgemeinderat
(genehmigt, unterschrieben und gesiegelt) Rainer Rausch, Oberkirchenrat

3. Änderung zur Friedhofsgebührenordnung vom 12. Juli 1999

Auf Grund des § 32 Nrn. 7 u. 8 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburg hat der Kirchgemeinderat der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Barkow/Broock die nachstehende, zu veröffentlichte 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Barkow und Broock beschlossen.

§ 1 – Inhalt der 3. Änderung

Geändert wird § 5 Gebührenhöhe:

1. Grabnutzungsgebühren

Reihengrabstätte:

- für Särge für 20 Jahre Ruhefrist	325,00 €
- für Urnen für 20 Jahre Ruhefrist	325,00 €

Wahlgrabstätte:

- für Särge je Grabbreite für 20 Jahre	375,00 €
- für Urnen je Grabbreite für 20 Jahre	375,00 €
- Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Erdwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	18,00 €
- Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	18,00 €

für Rasenwahlgrabstätte

- für Särge je Grabbreite 20 Jahre Ruhezeit	600,00 €
- für Urnen je Grabbreite 20 Jahre Ruhezeit	600,00 €

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und Jahr berechnet. Sie beträgt 10,00 €
Sie ist bis 01. April des Erhebungsjahres fällig.

3. Bestattungsgebühren

a) Erdbestattung	30,00 €
b) Urnenbeisetzung	30,00 €

4. Benutzungsgebühren

Benutzung der Friedhofskapelle	0,00 €
--------------------------------------	--------

5. Verwaltungsgebühren

a) Ausfertigung einer Graburkunde	15,00 €
b) Umschreiben einer Graburkunde auf einen anderen Nutzungsberechtigten	15,00 €
c) Genehmigung zur Errichtung eines Grbmals	15,00 €
d) Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes	25,00 €
e) Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung	3,00 €

6. Gebühren für Ausgrabungen

a) Ausgrabung einer Leiche (Sarg)	110,00 €
b) Ausgrabung einer Urne	110,00 €

§ 2 - Inkrafttreten

- (1) Diese 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Oberkirchenrat am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 3. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsgebührenordnung ihre Rechtskraft.

Barkow, d. 29. Januar 2009

(unterschrieben und gesiegelt)

Stephan Poppe, Pastor z. A. / Claudia Huss, 2. Vors. Kirchgemeinderat

(genehmigt, unterschrieben und gesiegelt)

Rainer Rausch, Oberkirchenrat